



Urteil B-6795/2015 des Bundesverwaltungsgerichts im Zusammenhang mit einer Holdinggesellschaft

Das Bundesverwaltungsgericht (BVG) hält in seinem Urteil fest, dass im Sinne des LwG eine allfällige Auslagerung des Kapitals in eine juristische Person der Förderungswürdigkeit grundsätzlich nicht abträglich sei, sofern ein substantieller Einsatz von Arbeit und Kapital der bewirtschaftenden bäuerlichen Familie zuzuordnen sei. Das in die DZV nachträglich eingefügte Erfordernis der direkten Beteiligung sei eine formalrechtliche Konzeption, mit dem unabhängig von den tatsächlichen Gegebenheiten in erster Linie die rechtlichen Eigentums- und Beteiligungsverhältnisse zur Bestimmung der Förderungswürdigkeit herangezogen würden. Das BVG hat das Erfordernis der direkten Beteiligung im vorliegenden Einzelfall als nicht zulässig beurteilt, da die Holdingstruktur einzig von der bäuerlichen Familie betrieben und beherrscht wird.

Vollzugshilfe für die Kantone:

Artikel 3 Absatz 2 DZV bleibt weiterhin in Kraft. Mit dem Urteil sind weder die zulässigen juristischen Personen (AG, GmbH, Kommandit AG) noch die Beteiligung mittels Namenaktien oder die erforderliche Beteiligungshöhe in Frage gestellt. Von dem Erfordernis der direkten Beteiligung kann im Rahmen eines individuell-konkreten Anwendungsakts abgewichen werden, wenn eine indirekte Beteiligung über eine Holdinggesellschaft vorliegt, und die folgenden Kriterien erfüllt sind (Hinweis auf wirtschaftlich enge Verbindung zwischen den anspruchsberechtigten natürlichen Personen und dem Betrieb):

- Für die gesamte **Geschäftsführung** über die Holding und die Betriebsgesellschaft **sind ausschliesslich Familienmitglieder** zuständig.
- Der Betrieb ist **nicht fremdbestimmt**. **Dritte** haben **keinen Einfluss auf die Betriebsführung** (weder über eine Beteiligung noch über den Verwaltungsrat oder eine andere leitende Funktion, wie Geschäftsführer)
- **Dritte** haben **keine Anteilsrechte** an der Betriebsgesellschaft oder an der Holding.
- die **Betriebsmittel** müssen wirtschaftlich der **natürlichen Person** zugeordnet werden können, welche die Beitragsberechtigung geltend macht.
- Es liegt **keine Form von Fremdfinanzierung** vor, durch die **Einfluss auf die Geschäftstätigkeit und die Entscheidungen** genommen wird.
- Die bewirtschafteten **Flächen** stehen entweder im Eigentum der natürlichen Person oder der Betriebsgesellschaft, oder sie sind durch die Betriebsgesellschaft gepachtet (oder in Gebrauchsleihe).